

# Die UNO-Behindertenrechtskonvention – Hoffnungsträgerin für Frauen und Mädchen in aller Welt

Von Angie Hagmann, Fachjournalistin / Redaktorin BR, Leiterin avanti donne – Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung, Präsidentin AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz

***In der UNO-Behindertenrechtskonvention wird die mehrdimensionale Diskriminierung von Frauen mit Behinderung erstmals auf internationaler Ebene ausdrücklich anerkannt. Eine Ratifizierung würde die Schweiz verpflichten, Massnahmen speziell auch zur Stärkung betroffener Frauen und Mädchen zu ergreifen. Doch wo harzt es hierzulande überhaupt bei der Gleichstellung der Geschlechter?***

Seit April ist die Vernehmlassung zur UN-Behindertenrechtskonvention (BEHIK) abgeschlossen. Doch während unsere Schwesterorganisationen in Deutschland und Österreich bereits den ersten Staatenbericht ihres Landes unter die Lupe nehmen konnten, prüft die offizielle Schweiz immer noch, ob sie das Dokument unterschreiben will oder nicht. Dabei betonen PolitikerInnen und ExpertInnen landauf, landab die «ungeheure Bedeutung» dieser Konvention nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für eine menschengerechte Gesellschaft schlechthin.

## **Hart erkämpfter Frauenartikel**

Auch ohne Superlative: Die BEHIK hat ein grosses Potenzial. Konsequenter umgesetzt, würde sie insbesondere auch die Situation von behinderten Frauen und Mädchen weltweit markant verbessern. Ihnen ist in der Konvention ein eigenständiger Artikel gewidmet. Das ist keineswegs selbstverständlich: Noch im ersten Entwurf aus dem Jahr 2004 waren Frauen weitgehend unsichtbar. Für die heutige Fassung bedurfte es der beharrlichen Überzeugungsarbeit behinderter Fachexpertinnen. Diese brachten bei den Verhandlungen ein zweigleisiges Vorgehen («twin-track approach») ins Spiel und konnten dafür eine Mehrheit gewinnen. Entsprechend enthält die BEHIK nicht nur den erwähnten Frauenartikel 6. Auch weitere zentrale Passagen der Konvention wurden um Frauen- und Genderaspekte ergänzt: die Präambel, die Allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) sowie die Ziele Bewusstseinsbildung (8), Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (16), Gesundheit (25), Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (28).

## **Gleiche Themen, unterschiedliches Gewicht**

Damit sind auch die Themen- und Lebensbereiche genannt, in denen Massnahmen für Frauen und Mädchen nötig sind, die Schweiz inbegriffen. Denn obwohl die UNO-Konvention naturgemäss eine globale Perspektive auf die Situation von Menschen mit Behinderung hat, ist der Handlungsbedarf thematisch weltweit ähnlich. Die Unterschiede liegen bei der Gewichtung, der praktischen Ausgestaltung, der Finanzierung usw. Hier kommen die länderspezifischen Besonderheiten des Rechts- und Politsystems zum Tragen, vorhandene Strukturen und Ressourcen, aber auch kulturell bedingte Merkmale im Umgang mit Behinderung.

## **Behinderung als Armutsrisiko**

Zur tatsächlichen Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung in der Schweiz gibt es nur wenige wirklich verlässliche Daten. Im internationalen Vergleich geht es Betroffenen

hierzulande insgesamt aber zweifellos gut. Die Betonung liegt auf «insgesamt». Denn eines sicher:

«Behinderung» ist für Frauen auch in der reichen Schweiz ein Armutsrisiko.

Die Gründe dafür sind vielschichtig und verstärken sich gegenseitig. Zentral ist unseres Erachtens die grosse *Bedeutung der sozialen Herkunft für den Zugang zur Bildung*. Anders gesagt: Mädchen aus begüterten Familien stehen heute auch bei einer einschneidenden Behinderung Wege offen, von denen gleich betroffene Mädchen aus finanziell bescheidenen Verhältnissen nur träumen können. Kommt zur Behinderung ein Migrationshintergrund dazu, sind die Chancen noch kleiner, eine den Fähigkeiten und Interessen angemessene Ausbildung zu erhalten.

Bei den erwachsenen Betroffenen wird der für behinderte Frauen stark erschwerte Zugang zu (anständig bezahlter) Erwerbsarbeit spürbar, aber auch die heutige IV-Gesetzgebung, die bei der Berechnung des Invaliditätsgrades Teilzeitarbeitende diskriminiert. Davon sind Frauen, insbesondere aber Mütter mit Behinderung, besonders betroffen. (Siehe hierzu auch die Beschwerde von procap beim Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.)

### **Es gibt viel zu tun**

Bereits der hier kurz skizzierte Bereich «Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz» zeigt also, dass es auch in der Schweiz noch viel zu tun gibt für betroffene Frauen und Mädchen – nicht im Sinn einer Vorzugsbehandlung, sondern um den Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu erfüllen (Art. 3, Abs. g). Dieser Grundsatz ist eine obligatorische und unmittelbare Querschnittsverpflichtung für die Vertragsstaaten. Er bedeutet, dass alle genannten politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte «de jure» und «de facto» gleichberechtigt von Frauen und von Männern wahrgenommen werden können müssen.

### **Kleiner Unterschied mit grossen Folgen**

Was auf den ersten Blick selbstverständlich erscheint, hätte in der Praxis weitreichende Folgen – bei Ämtern und Behörden, aber auch bei den Behindertenorganisationen. So müssten öffentliche Gelder in Zukunft geschlechter- und behinderungsgerecht ausgegeben werden. Und auch sonst vieles neu gedacht werden. Eine Untersuchung von avanti donne jedenfalls hat ergeben, dass ein konsequentes Gender- und Disability-Mainstreaming weitgehend Neuland wäre. Dies ist jedoch der Ansatz, den avanti donne fordert und in ihrer Arbeit auch selber fördert – im Einklang mit der BEHIK.

Umso besser, wenn auch die Schweiz die Konvention demnächst unterzeichnet. Darauf warten wollen wir aber nicht.